

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr

Achte Verordnung zur Änderung der Kanalsteuertarifverordnung

A. Problem und Ziel

Ziel der Änderungsverordnung ist die Aktualisierung der Tabelle der Kanalsteuereentgelte (privatrechtliches Entgelt für die Beratungsleistung der Kanalsteuerer) im Rahmen der regelmäßigen zum Jahresende stattfindenden Überprüfung der Auskömmlichkeit der Kanalsteuereentgelte.

B. Lösung; Nutzen

Die Entgelte für die privatrechtlichen Leistungen der Kanalsteuerer werden um 5,5 Prozent angehoben.

Durch die Anhebung der Kanalsteuereentgelte wird den gesetzlichen Erfordernissen zur Bemessung dieser Entgelte nach § 14 Absatz 4 Satz 2 Seeaufgabengesetz entsprochen. Damit wird ein funktionsfähiges Kanalsteuererwesen als Nutzen sichergestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung der Kanalsteuereentgelte ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, weil die Kanalsteuereentgelte von der Schifffahrt aufgebracht werden und es sich haushaltmäßig um durchlaufende Posten im Sinne von Fremdgeldern handelt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Regelungen wird kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger begründet, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungen wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet. Informations- oder Dokumentationspflichten werden nicht begründet, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderungen ergibt sich für die Verwaltung kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

F. Weitere Kosten

Mit der Anhebung der Kanalsteuereigentgelte um 5,5 Prozent ist eine moderate Kostenerhöhung für die Schifffahrt (Wirtschaft) verbunden. Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten einer Kanalpassage wird die Wirtschaft insgesamt in vertretbarer Weise belastet. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen und zu unmittelbaren Auswirkungen auf das Preisniveau führen, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Ob bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelung einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich (kalkulatorisch) erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, und ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen, lässt sich kaum abschätzen. Dieses wird eher nicht angenommen, ist jedoch auch nicht auszuschließen. Gleichwohl dürften die möglichen Einzelpreisänderungen aufgrund ihrer Gewichtung (geringer Wägungsanteil in den jeweiligen Preisindizes) nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau hervorzurufen.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Verkehr

Achte Verordnung zur Änderung der Kanalsteuertarifverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Verkehr verordnet auf Grund des § 14 Absatz 4 Satz 1, des § 14 Absatz 4 Satz 2 sowie des § 14 Absatz 5 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 156) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) nach Anhörung der Küstenländer:

Artikel 1

Die Kanalsteuertarifverordnung vom 26. Oktober 2010 (Banz. 2010 S. 3646), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage (zu § 1 Absatz 1)

Verzeichnis der Entgelte

Es sind zu entrichten für

1 das Steuern von Fahrzeugen,

1.1 auf der Fahrtstrecke von der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse

bei einer

Bruttoraumzahl

von	bis	Euro
0 -	500	1 267
501 -	600	1 273
601 -	700	1 279
701 -	800	1 281
801 -	900	1 287
901 -	1 000	1 297
1 001 -	1 100	1 302

1 101 - 1 200	1 316
1 201 - 1 300	1 326
1 301 - 1 400	1 334
1 401 - 1 500	1 345
1 501 - 1 600	1 360
1 601 - 1 700	1 366
1 701 - 1 800	1 373
1 801 - 1 900	1 389
1 901 - 2 000	1 390
2 001 - 2 100	1 392
2 101 - 2 200	1 394
2 201 - 2 300	1 398
2 301 - 2 400	1 403
2 401 - 2 500	1 412
2 501 - 2 600	1 420
2 601 - 2 700	1 422
2 701 - 2 800	1 425
2 801 - 2 900	1 438
2 901 - 3 000	1 458
3 001 - 3 250	1 471
3 251 - 3 500	1 491
3 501 - 3 750	1 495
3 751 - 4 000	1 514
4 001 - 4 250	1 518
4 251 - 4 500	1 531
4 501 - 4 750	1 560
4 751 - 5 000	1 579
5 001 - 5 250	1 588
5 251 - 5 500	1 607
5 501 - 5 750	1 623
5 751 - 6 000	1 642
6 001 - 6 250	1 652

6 251 - 6 500	1 657
6 501 - 6 750	1 684
6 751 - 7 000	1 707
7 001 - 7 250	1 725
7 251 - 7 500	1 752
7 501 - 7 750	1 773
7 751 - 8 000	1 780
8 001 - 8 250	1 788
8 251 - 8 500	1 797
8 501 - 8 750	1 801
8 751 - 9 000	1 822
9 001 - 9 250	1 839
9 251 - 9 500	1 861
9 501 - 9 750	1 883
9 751 - 10 000	1 891
10 001 - 10 250	1 899
10 251 - 10 500	1 908
10 501 - 10 750	1 931
10 751 - 11 000	1 953
11 001 - 11 250	1 980
11 251 - 11 500	2 002
11 501 - 11 750	2 025
11 751 - 12 000	2 049
12 001 - 12 500	2 054
12 501 - 13 000	2 061
13 001 - 13 500	2 077
13 501 - 14 000	2 098
14 001 - 14 500	2 134
14 501 - 15 000	2 167
15 001 - 15 500	2 170
15 501 - 16 000	2 212
16 001 - 16 500	2 246

16 501 - 17 000	2 286
17 001 - 17 500	2 315
17 501 - 18 000	2 360
18 001 - 18 500	2 392
18 501 - 19 000	2 432
19 001 - 19 500	2 471
19 501 - 20 000	2 507
20 001 - 20 500	2 515
20 501 - 21 000	2 554
21 001 - 21 500	2 583
21 501 - 22 000	2 623
22 001 - 22 500	2 659
22 501 - 23 000	2 689
23 001 - 23 500	2 703
23 501 - 24 000	2 755
24 001 - 24 500	2 800
24 501 - 25 000	2 847
25 001 - 25 500	2 865
25 501 - 26 000	2 893
26 001 - 26 500	2 911
26 501 - 27 000	2 942
27 001 - 27 500	2 967
27 501 - 28 000	2 998
28 001 - 28 500	3 030
28 501 - 29 000	3 057
29 001 - 29 500	3 108
29 501 - 30 000	3 143
für jede weiteren angefangenen 500	
über 30 000	35
höchstens jedoch	4 379

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 1.2 | auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene
Fahrtstrecke von 10 Kilometern
Höchstens
des Betrages nach Nummer 1.1, | 12 Prozent,
100 Prozent, |
| 2 | die Wartezeit an Bord bis zur Abfahrt des Fahrzeugs, wenn die
Abfahrt aus nicht revierbedingten Gründen verzögert wird,
nach Ablauf einer Stunde
für jede weitere angefangene Stunde | 73 Euro, |
| 3 | die Zeit der Fahrtunterbrechung, wenn das Fahrzeug
aus nicht revierbedingten Gründen ankert oder festmacht,
für jede angefangene Stunde | 59 Euro, |
| 4 | die Tätigkeit bei den notwendigen Manövern in den Fällen der Nummer 3 und
Nummer 5 | 70 Euro, |
| 5 | die Wartezeit an Bord des Fahrzeugs, wenn die Abfahrt oder
Fortsetzung der Fahrt aus revierbedingten Gründen verzögert
wird, nach Ablauf von zwei Stunden für jede weitere angefan-
gene Stunde | 57 Euro, |
| 6 | die Wartezeit nach beendeter Tätigkeit bis zum Verlassen des
Fahrzeugs, wenn der oder die Steuerer auf Wunsch der Schiffs-
führung an Bord bleiben, für jede angefangene Stunde | 59 Euro, |
| 7 | den Weg zwischen der Einsatzstation und dem Liegeplatz des
Fahrzeugs außerhalb der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals | |
| 7.1 | im Bereich der Binnenhäfen von Brunsbüttel und Kiel-Hol-
tenau sowie an der Anlegebrücke der Bunkerstation Projens-
dorf | 36 Euro, |
| 7.2 | im übrigen Bereich des Nord-Ostsee-Kanals | 53 Euro, |
| 8 | den vergeblichen Weg, wenn der oder die Kanalsteuerer aus
anderen als revierbedingten Gründen nicht an Bord | 79 Euro, |

genommen oder vor Aufnahme ihrer Tätigkeit wieder entlassen werden

- 9 die Zeit der Abwesenheit von der Einsatzstation in Fällen der Nummer 8, wenn das Fahrzeug außerhalb der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals liegt, für jede angefangene Stunde 59 Euro,
- 10 das Fehlen einer angemessenen Bordunterkunft ein Ausgleich in Höhe von 241 Euro.

Außerdem sind die Fahrtauslagen in den Fällen der Nummern 7 und 8 zu erstatten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 2025

Der Bundesminister für Verkehr

Patrick Schnieder

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Änderungsverordnung ist die Aktualisierung der bestehenden Tabelle für das Kanalsteuereutgelt; privatrechtliches Entgelt für die Leistung der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal, § 14 Absatz 4 Satz 1 Seeaufgabengesetz (SeeAufgG). Die Entgelte für die privaten Leistungen der Kanalsteuerer werden um 5,5 Prozent angehoben.

Für die Fortschreibung der Kanalsteuereutgelte wurde der „Ständige Arbeitskreis Kanalsteuereutgelte“ bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) eingerichtet. Mitglieder des Arbeitskreises sind Vertreter des Vereins der Kanalsteuerer e.V., des Landes Schleswig-Holstein, der regionalen, kanalspezifischen maritimen Wirtschaft und der Gewerkschaft ver.di. Aufgabe des Arbeitskreises ist es, dem Bundesministerium für Verkehr (BMV) Vorschläge zur Entwicklung der Entgelttabellen zu machen. Dabei ist zu gewährleisten, dass diese Entgelte nach § 14 Absatz 4 Satz 2 SeeAufgG so bemessen sind, „dass das Einkommen der Kanalsteuerer demjenigen vergleichbarer Berufsgruppen in der Seeschifffahrt entspricht sowie Vorhaltung, Betrieb und Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen und die Erfüllung der sich aus Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 ergebenden Aufgaben angemessen zu bestreiten sind.“

Die Fortschreibung des Einkommens erfolgt nach einem bewährten Verfahren, das bereits 2002 eingeführt wurde. Der damals zugrunde gelegte Soll-Gesamtbetrag der Einnahmen wird jährlich auf der Basis bestimmter Eckwerte prozentual fortgeschrieben. Zugrunde gelegt werden mit einer bestimmten Gewichtung die Daten der Einkommensentwicklung nach dem Heuertarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (HTV-See) (70 Prozent), dem Tarifindex der Angestellten in der Bundesrepublik Deutschland (10 Prozent), den Abschlüssen der Hafenbetriebe (10 Prozent) und dem Verbraucherpreisindex (10 Prozent).

Nach dieser Systematik betrüge der Anpassungswert 5,53 Prozent. Die Hochrechnung mit den Verkehrszahlen des 1. Halbjahres 2025 würden sogar einen Anpassungsbedarf von 6,35 Prozent ergeben.

Die Kanalsteuerer und die Vertreter der Wirtschaft konnten sich im diesjährigen regionalen Arbeitskreis nicht einigen. Daher hat die GDWS dem BMV eine Anpassung von 5,5 Prozent vorgeschlagen. Dieser Empfehlung wird mit der vorliegenden Verordnung gefolgt.

Mit der Erhöhung der Tabellen um 5,5 Prozent wird die anhand der Zahlen des Vorjahres erstellte Prognose zum Nachteil der Kanalsteuerer leicht unterschritten. Würde man jetzt den Prognosewert noch weiter unterschreiten, wäre später angesichts der Halbjahreszahlen eine erheblich größere Anpassung notwendig. Im Übrigen entspricht der Anpassungswert dem beim Lotsgeld der Nord-Ostsee-Kanal-Lotsen, auf den man sich bereits im vergangenen Jahr verständigt hatte. Die insgesamt steigenden Kosten in der Schifffahrt sollen nicht einseitig auf Kosten nur einer Berufsgruppe am Kanal abgedeckt werden. Dass bei den Lotsen in diesem Jahr das Ergebnis schon feststeht und nicht nachverhandelt werden kann, soll den Kanalsteuerern nicht mit einer von der Wirtschaft geforderten Nullrunde zum Nachteil gereichen.

Die Kanalsteuerer haben sich bereit erklärt, in eine Diskussion über die Tarifsystematik des Kanalsteuerertarifs einzusteigen, um der Schifffahrt entgegenzukommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Erhöhung der Kanalsteuerer tarife um 5,5 Prozent.

III. Exekutiver Fußabdruck

Die Verein der Kanalsteuerer, das Land Schleswig-Holstein, die Gewerkschaft „ver.di“ sowie Vertreter der vor Ort tätigen Maklerunternehmen beteiligten sich im Rahmen des regionalen Arbeitskreises Kanalsteuererentgelt an den Voraussetzungen für die Änderungen an der Verordnung.

IV. Alternativen

Aufgrund der rechtlichen Verpflichtung zur Anhebung der Kanalsteuerer entgelte ist der Erlass dieser Verordnung unumgänglich.

V. Regelungskompetenz

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf § 14 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des SeeAufgG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

Die Verordnung aktualisiert die Kanalsteuerer entgelte. Damit verbunden ist eine moderate Kostenbelastung für die Schifffahrt, die im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Betriebes eines Seeschiffes marginal ist. Weitergehende Auswirkungen werden nicht erwartet, sind jedoch auch nicht völlig auszuschließen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Erhöhung der Kanalsteuerer entgelte werden bestehende Verwaltungsverfahren nicht verändert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben dient den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie enthaltenen Zielen einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs). Konkret betrifft dies das SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. So ist es u. a. Ziel der Bundesregierung, dass alle Menschen durch ihre Arbeit ein selbstbestimmtes und

abgesichertes Leben führen können. Neben der Beschäftigung an sich gehört hierzu auch eine angemessene Entlohnung.

Die elektronische Nachhaltigkeitsprüfung wurde durchgeführt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung der Kanalsteuereigentgelte ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, weil die Kanalsteuereigentgelte von der Schifffahrt erbracht werden und es sich haushaltsmäßig um durchlaufende Posten im Sinne von Fremdgeldern handelt.

4. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Regelungen wird kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger begründet.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungen wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet, Informations- oder Dokumentationspflichten werden nicht begründet, geändert oder aufgehoben. Folglich entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Vollzugaufwand)

Durch die Änderungen ergibt sich für die Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

5. Weitere Kosten

Mit der vorgesehenen Anhebung der Kanalsteuertarife ist eine moderate Kostenbelastung für die Schifffahrt verbunden, wodurch die Wettbewerbsposition nicht beeinträchtigt wird. Im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Betriebes eines Seeschiffes sind diese marginal.

Zudem wurde im Juli 2023 die Befahrungsabgabe für den Nord-Ostsee-Kanal gesenkt; vorläufig auf drei Jahre befristet.

6. Weitere Regelungsfolgen

Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben, sind nicht zu erwarten. Hinzuweisen ist auf die im Juli 2023 erfolgte Entlastung über die Senkung der Befahrungsabgabe des Nord-Ostsee-Kanals. Dies bezieht sich auch auf eine etwaige Überschreitung einzelpreiswirksamer Kostenschwellen bei den Regelungsadressaten, die sich (kalkulatorisch) erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken könnten, und die Frage, ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation in ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen. Aufgrund der vorläufigen Befristung der Maßnahme einer Senkung der Befahrungsabgaben für den Nord-Ostsee-Kanal auf drei Jahre sind diese Folgen nach Fristablauf erneut zu überprüfen.

III. Befristung; Evaluierung

Die Möglichkeit der Befristung wurde geprüft, ist aber im Ergebnis zu verneinen. Darüber hinaus werden die Tarife aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 14 Absatz 4 Seeaufgabengesetz zeitnah angepasst.

Eine Evaluierung erfolgt über das etablierte Verfahren der Überprüfung im Rahmen des „Ständigen Arbeitskreises Kanalsteuereigentelge“.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Kanalsteuertarifverordnung)

Die Anlage (zu § 1 Absatz 1) Verzeichnis der Entgelte enthält die Neufassung dieses Verzeichnisses mit einer linearen Anhebung um 5,5 Prozent.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz das Inkrafttreten der Verordnung.